

63. 1. Kann aus einem Vertrage, den der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person unter erkennbarem Mißbrauch seiner Vertretungsmacht abschließt, der Vertragsgegner einen Anspruch auf Erfüllung oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung herleiten?

2. Hat der Vertragsgegner wenigstens einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensinteresses?

BGB. §§ 31, 89, 179, 278, 826.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1934 i. S. B.-B.-F.-B.-M.G.
(R.) v. Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten (Befl.).
VI 180/34.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft wurde am 12. September 1928 gegründet; zugleich wurde Dr. B. zu ihrem Vorstand bestellt. Der Zweck der Gründung war der Erwerb des Dr. B. gehörigen Grundstücks L.straße 14 in B., in das auf Betreiben eines Hypothekengläubigers die Zwangsvollstreckung angeordnet worden war. Um die Mittel zum Erwerbe zu beschaffen, hatte Dr. B. sich mit dem Bankier C. in Verbindung gesetzt, der seinerseits geschäftliche Beziehungen zu dem damaligen Verbandsdirektor des Beklagten, D., hatte. Zunächst wurde beabsichtigt, eine Darlehenshypothek unter Ausbietungsgewähr des Beklagten aufzunehmen, jedoch zerfiel dieser Plan, weil dem in Aussicht genommenen Geldgeber die von D. namens des Beklagten ausgestellte Erklärung nicht genügte. Sodann sollte der Beklagte Wertpapiere als Zusatzbedingung für den Geldgeber zur Verfügung stellen, und D. verpflichtete sich namens des Beklagten unter dem 1. November 1928 schriftlich gegenüber der Klägerin, ihr 2 Millionen Gold-Kommunalobligationen oder Hypothekenspfandbriefe bis zum 10. November 1928 zu liefern, die sie lombardieren könne. Inzwischen hatte die Klägerin am 25. September 1928 mit Hilfe einer ihr von C. zur Verfügung gestellten Vorkaufskautions das Grundstück ersteigert und den Zuschlag erhalten. Der auf den 3. November 1928 anberaumte Verteilungstermin wurde auf ihren Antrag auf den 14. November 1928 verlegt. Die Papiere wurden aber nicht geliefert, D. wurde bald darauf seines Amtes enthoben. Das Grundstück wurde, da die Klägerin nicht zahlen konnte, wieder versteigert und dem betreibenden Gläubiger zugeschlagen.

Die Klägerin verlangt Schadensersatz, in erster Reihe wegen Nichterfüllung des Versprechens vom 1. November 1928, das sie als für den Beklagten bindend erachtet, hilfsweise aus den §§ 31, 89 BGB. wegen unerlaubten Verhaltens des D. und wegen Pflichtvernachlässigung der Aufsichtsorgane des Beklagten. Sie hat zunächst auf einen Teilbetrag von 10000 RM. nebst Zinsen Klage erhoben. Der Beklagte bestreitet ihre Klagebefugnis wegen Abtretungen und Pfändungen des

Klaganspruchs. Er hält nach seiner Satzung und nach seiner Zweckbestimmung das Versprechen für nichtig, macht geltend, daß D. seine Vertretungsbefugnis mißbraucht und die Klägerin diesen Mißbrauch gekannt habe oder doch mindestens habe erkennen müssen, ferner daß das Versprechen als Mittel zu einem von der Klägerin verfolgten sittenwidrigen Zweck nichtig sei, nämlich dem Zweck, durch Ersetzung des Grundstücks die Mietverträge zu vorzeitigem Erlöschen zu bringen, endlich daß er das Versprechen wegen Drohung und arglistiger Täuschung angefochten habe. Er wirft der Klägerin in jedem Fall mitwirkendes Verschulden vor und bestreitet den Schaden auch der Höhe nach.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt zu Gunsten der Klägerin an, daß die Abtretungen und Pfändungen wegen des von ihr behaupteten sehr viel größeren Schadens den Klagantrag unberührt lassen, hält aber weder einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Abkommens vom 1. November 1928 noch einen solchen wegen des Verhaltens des D. oder anderer Verbandsorgane für begründet. Was die Revision hiergegen anführt, kann nicht durchschlagen.

Begründet ist zwar ihr Bedenken gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß das Versprechen vom 1. November 1928 schon nach § 31 Nr. 1c der Satzung des Beklagten mangels Mitunterschrift des Ausschußvorsitzenden nicht verbindlich sei. . . (Hierzu wird ausgeführt, daß es sich nicht um ein Darlehn, auch nicht um ein Darlehnsversprechen, sondern um Leihe handle. Dann wird fortgesetzt:)

Wenn aber hierfür die Satzung des Beklagten keine Mitunterschrift des Ausschußvorsitzenden fordert, so erklärt sich das daraus, daß ein derartiges Geschäft nach der von Rechtsirrtum freien Annahme des Berufungsgerichts den Zwecken des Beklagten ganz fremd war, sodaß bei Festlegung der Satzung gar nicht der Gedanke hatte aufzutauchen können, für ein solches Geschäft ein besonderes Erfordernis aufzustellen. Was das Berufungsgericht über die „Verbandsfremdheit“ des Versprechens vom 1. November 1928 sagt, wird von der Revision vergeblich angegriffen. Nach den §§ 1, 14 des preuß. Gesetzes

betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (U. S. 241) und nach § 3 der Satzung ist der Beklagte ein gemeinnütziger Verband zur Förderung der öffentlichen Feuerversicherung, insbesondere durch die Beschaffung einer über die Versicherungspflicht der einzelnen Anstalten hinausgehenden Versicherungsgelegenheit. Daß nach § 19 des Gesetzes und nach den §§ 9, 16 der Satzung Überschüsse mündelsicher anzulegen sind, ist zwar, wie der Revision zugegeben werden mag, an sich nur eine Vorschrift für die innere Verwaltung; aber auch diese konnte vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zur Klarstellung des Verbandszwecks herangezogen werden. Mit diesem Zweck hatte es schlechterdings nichts zu tun, wenn D. der Klägerin behilflich war, das Grundstück L.straße 14 in der Zwangsversteigerung zu erwerben, ein Grundstück, das den Beklagten gar nichts anging. Wie D. zu dieser Hilfeleistung gekommen ist, stellt das Berufungsgericht auf Grund seiner Aussage fest. Er hatte namens des Beklagten schon andere Spekulationsgeschäfte betrieben, hatte dabei nicht den gewünschten Erfolg gehabt und ergriff diese Gelegenheit, um entstandene oder drohende Schäden durch die von der Klägerin zu zahlende Vergütung auszugleichen. . . (Wird näher ausgeführt.)

Aus dieser Verbandsfremdheit hat das Berufungsgericht nun nicht ohne weiteres die Nichtigkeit des Abkommens gefolgert. Es läßt die Nichtigkeit der Rechtsansicht dahingestellt, daß eine juristische Person des öffentlichen Rechts außerhalb ihrer Zweckbestimmung überhaupt nicht rechtswirksam handeln könne, einer Ansicht, die Lassar in seinem zu dieser Sache erstatteten Rechtsgutachten unter Berufung namentlich auf Vierke (Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung S. 630 f.) und Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 111) sowie in Anlehnung an zwei Reichsgerichtsentscheidungen vertreten hat; diese (SeuffArch. Bd. 40 S. 389; Recht 1907 Nr. 2497) begrenzen jedoch, wie Lassar anerkennt, nur die Befugnisse der gesetzlichen Vertreter der juristischen Person. Das Berufungsgericht begnügt sich damit, daß zweckfremde Rechtsgeschäfte einer juristischen Person dem Geschäftsgegner keinesfalls dann Rechte gewähren, wenn er die Zweckfremdheit bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen mußte. Dem ist unbedenklich beizustimmen. Es liegt in solchem Fall zugleich ein dem Gegner erkennbarer Mißbrauch der Vertretungs-

macht vor, der ihm entgegengehalten werden kann, wenn er daraus Rechte herleiten will. Ohne Rechtsirrtum folgerit das Berufungsgericht das aus § 826 BGB. Für den Mißbrauch einer Vollmacht ist es in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (Gruchot Bd. 71 S. 607; JR. 1931 Nr. 821a, 1932 Nr. 434, 1933 Nr. 277 und 992; RGZ. Bd. 71 S. 219 [222]; RWLrt. vom 20. September 1934 VI 160/34). Es liegt kein Grund vor, den Mißbrauch einer gesellschaftlichen Vertretungsbefugnis anders zu behandeln (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 356; RGRKomm.z.BGB. § 166 Anm. 4), wenn auch anzuerkennen ist, daß bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts die Erkennbarkeit des Mißbrauchs für den Geschäftsgegner meistens schwieriger sein wird als bei einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht. Wenn darüber hinaus in der Entscheidung des VI. Zivilsenats (RGZ. Bd. 71 S. 222) bei gesellschaftlicher Vertretungsbefugnis eine Kollusion zwischen dem gesellschaftlichen Vertreter und dem Geschäftsgegner als erforderlich erachtet worden ist, so wird daran nicht festgehalten. Bei Kollusion ist die Einrede des unerlaubten Rechtsserwerbs gegeben (exceptio doli praeteriti oder specialis, §§ 826, 853 BGB.)¹⁾, bei einem Mißbrauch der Vertretungsmacht, den der Gegner bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, die Einrede der unerlaubten Rechtsausübung (exceptio doli praesentis oder generalis, § 826 BGB.)¹⁾. Die Entscheidung RGZ. Bd. 57 S. 389 hat nur für das Wechselrecht Bedeutung; die Entscheidung RGZ. Bd. 9 S. 148 beruht auf nicht mehr geltendem Recht.

Danach mußte die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Vorstand der Klägerin bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt den Mißbrauch hätte erkennen müssen, den D. mit seiner Vertretungsbefugnis trieb, zur Abweisung des auf das Abkommen gestützten Anspruchs führen. An der Verbandsfremdheit des Geschäfts konnte, entgegen der Meinung der Revision, kein Zweifel bestehen. . . (Wird ausgeführt.)

Einen Schadensersatzanspruch aus den §§ 31, 89 BGB. kann die Klägerin, insofern sie ihn auf Verschulden des D. bei der Führung der Vertragsverhandlungen oder auf einen von ihm begangenen Verstoß gegen § 826 BGB. stützen will, gegen den Beklagten nicht erheben. Auch insofern steht ihr die Feststellung entgegen, daß sie den von D. mit seiner Vertretungsmacht getriebenen Mißbrauch

¹⁾ Vgl. Gadow in Jher.J. Bd. 84 S. 174fg. (S. 196). D. R.

hätte erkennen müssen (RGZ. Bd. 94 S. 318 [320]). Es bedarf daher keiner Untersuchung, ob D. die ihm zur Last gelegte Handlung in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen oder nur bei deren Gelegenheit begangen hat (RGZ. Bd. 117 S. 61 [65]; JW. 1928 S. 2433 Nr. 1), ob der Zusammenhang, wie Ripp in dem in diesem Rechtsstreit erstatteten Gutachten angenommen hat, ein innerer, oder, wie Lassar und das Berufungsgericht angenommen haben, nur ein äußerer war. Eben dasselbe würde gelten müssen, soweit der Beklagte aus dem Gesichtspunkt des § 278 BGB. für das Verschulden des D. beim Vertragsschluß in Anspruch genommen werden sollte. In jeder Hinsicht ist entscheidend, daß D. durch Mißbrauch der ihm eingeräumten Vertretungsmacht seine Dienstpflicht gegenüber dem Beklagten verletzt hat und daß der Vorstand der Klägerin diesen Mißbrauch hätte erkennen müssen. Bei dieser Sachlage steht jedem auf das Verhalten des D. gestützten Ansprüche, mag er gegen den Beklagten auf das Erfüllungsinteresse oder nur auf das Vertrauensinteresse gehen, die Einrede der unerlaubten Rechtsausübung (§ 826 BGB.) entgegen. Ebenso haftet nach § 179 Abs. 3 Satz 1 BGB. selbst der Vertreter weder auf das Erfüllungs- noch auf das Vertrauensinteresse, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte.

Eine andere Frage ist, ob der Beklagte wegen mangelnder Beaufichtigung des D. unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens anderer Organe des Beklagten beim Vertragsschluß in Anspruch genommen werden kann und ob unter diesem Gesichtspunkt eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens nach § 254 BGB. denkbar ist. Allein auch eine solche Haftung des Beklagten kommt hier nicht in Frage, weil das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme tatsächlich feststellt, daß D. das Geschäft ebenso wie seine anderen Millionengeschäfte unter bewußter Umgehung der übrigen Verbandsorgane gemacht hat.